

Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Bentfeld

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen vom 01.12.2022 folgende Benutzersatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes und der Bewirtschaftungskosten des Dorfgemeinschaftshauses in Bentfeld erhebt die Gemeinde Schashagen Gebühren für die Heizkosten.

§ 2 Umfang der Benutzung

(1) Die Räumlichkeiten in dem Dorfgemeinschaftshaus in Bentfeld können Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Nutzung eingegangen sein.

(2) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

(3) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle etc. gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(4) Der/die Benutzer/in hat durch seine Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räumlichkeiten deren Einrichtungs- und sonstige mit überlassene Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

(5) Dem/der Benutzer/in kann gestattet werden, eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, vorübergehend in den Räumlichkeiten aufzubewahren, soweit andere gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch den/die von der Gemeinde benannten Verwalter/in (schriftlich) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und/oder gegen die Hausordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Gebühren

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten werden pro angefangener Stunde Nutzungsentgelt i. H. v. 15,00 € erhoben.

(2) Die Mietpreise sind vor der Veranstaltung bei dem/der von der Gemeinde benannten Verwalter/in zu bezahlen.

(3) Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Mietpreisen erteilen.

§ 5 Sonstige Verpflichtungen

- (1) Der/die Benutzer/in hat dem/der von der Gemeinde benannten Verwalter/in bei Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen, volljährigen Personen anzugeben.
- (2) Der/die Benutzer/in hat auf seine Kosten
 - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Alle Inventargegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind sofort dem/der von der Gemeinde benannten Verwalter/in zu melden.
- (4) Das gemeindeeigene Geschirr (Teller, Tassen, Bestecke und Gläser) darf bei den Veranstaltungen benutzt werden. Beschädigungen sind dem/der von der Gemeinde benannten Verwalter/in zu melden.
- (5) Dekorationen sind so anzubringen, dass Beschädigungen nicht auftreten. Sie sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Schashagen überlässt dem/der Benutzer/in Räumlichkeiten, Einrichtungs- und sonstige mit überlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der/die Benutzer/in stellt die Gemeinde Schashagen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der/die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schashagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schashagen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schashagen an den Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen, zur Benutzung überlassenen Gegenständen, anlässlich der Benutzung entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schashagen, den 01. Januar 2023
Gemeinde Schashagen

Rainer Holtz
- Bürgermeister -

